

ACHTUNG – ACHTUNG – ACHTUNG !!!!

FEHLERTEUFEL

Kommunalpolitischer Leitfaden III

„Die konstituierende Sitzung der Vertretung“

4. Auflage Mai 2013

Hiermit weisen wir auf **folgende Korrekturen** hin:

Nach dem neuen Auszählverfahren nach „Saint Lague / Schepers“ werden die Stimmen bzw. die Sitzzahlen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. geteilt. Alle Tabellen im Leitfaden sind mit den richtigen Teilern gerechnet (Ausnahme Seite 20, s.u.). Leider hat sich an einigen Stellen im Fließtext der Fehler-teufel eingeschlichen. In folgenden Abschnitten und Gesetzestexten (neue Veröffentlichung erst am 1. Juni 2013!) ersetzen Sie bitte „**1; 2; 3 usw.**“ durch „**0,5; 1,5; 2,5 usw.**“:

Seite 8, Abschnitt A) 6.4

Seite 10, Abschnitt B) 1.5

Seite 11, Abschnitt B) 2.5

Seite 13, Abschnitt B) 3.3.1

Seite 15, Abschnitt B) 6.5

Seite 20, Abschnitt E) 1.4 (und Tabelle Spalte 2 und3)

Seite 22, Abschnitt F) 1.4

Seite 23, Abschnitt F) 2.4

Seite 24, Abschnitt 3.3.1

Seite 34, GO § 33 (2)

Seite 35, GO § 40 (4)

Seite 41, AO § 9 (2)

Seite 46, KrO § 28 (2)

Seite 47, KrO § 35 (4)

Wir bitten um Verständnis!

Jörg Hollmann

Reimer Bracker / Patrick Ziebke / Jörg Hollmann

Kommunalpolitischer Leitfaden III

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

mit Erläuterungen zum Wahlverfahren

4. Auflage 2013

Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
der CDU Schleswig-Holstein



CDU

SCHLESWIG-
HOLSTEIN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	
1. Vorbereitungen auf die konstituierende Sitzung	2
2. Fraktionen (§ 32 a GO, § 27 a KrO)	3
A) Ehrenamtlich verwaltete Gemeinde	4
1. Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters(in)	4
2. Wahl des/der Stellvertreters(in) des/der Bürgermeisters(in)	5
3. Wahl der Ausschussmitglieder (§ 46 GO)	5
4. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern	7
5. Wahl der Ausschussvorsitzenden	7
6. Wahl der Amtsausschussmitglieder	8
B) Hauptamtlich verwaltete Gemeinde	10
1. Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung	10
2. Wahl der Stellvertretenden des/der Bürgermeisters (in)	11
3. Wahl der Ausschussmitglieder	12
4. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern	14
5. Wahl der Ausschussvorsitzenden	14
6. Wahl der Amtsausschussmitglieder der Gemeinde	15
C) Stadt	17
1. Wahlen	17
2. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister(innen)	17
3. Wahl von ehrenamtlichen Stellvertretenden des/der Bürgermeisters(in) aus der Mitte der Stadtvertretung	17
D) Ortsbeiräte	18
1. Festlegung der Ortsteile	18
2. Ortsteilverfassung	18
3. Wahl der Beiratsmitglieder	18
4. Wahl des Vorsitzenden	19
E) Amt	20
1. Wahl des/der Amtsvorstehers(in) und der Stellvertretenden	20
2. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses	21
3. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern	21
4. Wahl der Ausschussvorsitzenden	21
F) Kreis	22
1. Wahl des/der Kreispräsidenten(in) und seiner/ihrer Stellvertretenden	22
2. Wahl der Stellvertretenden des/der Landrats/Landrätin	23
3. Wahl der Ausschussmitglieder	24
4. Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder	25
5. Wahl der Ausschussvorsitzenden	25
Anlagen	27

Vorwort



Ingbert Liebing, MdB
KPV-Landesvorsitzender



Jörg Hollmann
KPV-Landesgeschäftsführer

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe CDU-Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker!

Wenn Sie diese 4. Auflage des Kommunalpolitischen Leitfadens III „Die konstituierende Sitzung der Vertretung“ zwingend benötigen, liegt die Kommunalwahl am 26. Mai 2013 hoffentlich für Sie und für uns alle mit einem guten Erfolg hinter uns.

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung, des Amtsausschusses, der Ratsversammlung bzw. des Kreistages ist geprägt von wichtigen Personalentscheidungen, für die natürlich das Wahlergebnis und damit die Fraktionsstärke, aber auch die möglicherweise erforderlichen Verhandlungen nach Feststellung des Wahlergebnisses wichtig sein können. Von besonderer Bedeutung ist dabei das neue vorgeschriebene Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, das die kleinen Parteien besser stellt.

Weitere Stichworte wie Zugriffsrecht, gebundenes Vorschlagsrecht und die Unzulässigkeit von Zählgemeinschaften machen die Runde. Es gilt, alle positiven Möglichkeiten für unsere Partei – bzw. für die CDU-Fraktion – zu nutzen.

Wir hoffen, dass auch dieser **„Kommunalpolitischer Leitfaden III“** wie bereits der Leitfaden I „Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl 2013“ die notwendigen Informationen und Ratschläge gibt. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Jörg Hollmann (☎ 0431/66099-22, E-Mail: joerg.hollmann@cdu-sh.de).

Unser Dank gilt den Ideengebern zu den Kommunalpolitischen Leitfäden, dem verstorbenen KPV-Ehrenvorsitzenden Reimer Struve und dem jetzigen Landtagsabgeordneten und Staatssekretär a.D. Volker Dornquast. Zu den Kommunalwahlen in den Jahren 1998, 2003 und 2008 erschienen die Auflagen eins bis drei, die zusammen mit dem Kommentator der Gemeindeordnung Ministerialdirigent a.D. Reimer Bracker erarbeitet wurden. Die Ihnen jetzt vorgelegte aktualisierte vierte Auflage, in der die Änderungen der Gemeindeordnung 2012 aufgenommen worden sind, verdanken wir insbesondere Patrick Ziebke aus Reinbek. Erst durch diese ehrenamtliche Arbeit wurde der Leitfaden ermöglicht.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Konstituierung Ihrer Vertretung.

Ingbert Liebing, MdB
KPV-Landesvorsitzender

Jörg Hollmann
KPV-Landesgeschäftsführer

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

Einführung

1. Vorbereitungen auf die konstituierende Sitzung

Grundlage des Leitfadens ist die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. 740), die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 113), durch Gesetz vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739) sowie die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2012 (GVOBl. S. 739).

Bei der Kommunalwahl Mandate zu erringen ist entscheidend. Wichtig ist aber auch, die vom Wähler erteilten Mandate bei der Besetzung der Stellen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), der Stellvertretenden der Bürgermeister(innen), der Ausschüsse und ihrer Vorsitzenden richtig und geschickt umzusetzen. Dies erfordert von der CDU-Fraktion in der konstituierenden Sitzung z. T. vor der Wahl Entscheidungen über das jeweilige Wahlverfahren.

Voraussetzung für Wahlverfahren und -entscheidungen kann auch eine vorherige Änderung der Hauptsatzung sein. Z.B. kann die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse, die in der Hauptsatzung festgelegt ist, bei Anwendung des vorgeschriebenen Auszählungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers Einfluss auf die Mehrheit im Ausschuss haben. Die CDU-Fraktion wird dies vor der konstituierenden Sitzung prüfen müssen, um ggf. in der Tagesordnung eine Änderung der Hauptsatzung vorzusehen.

Außerdem sind vor der konstituierenden Sitzung der Vertretung interfraktionelle Gespräche mit den anderen Fraktionen, insbesondere den Wählergemeinschaften angezeigt, um ggf. Absprachen zu den Wahlen auszuloben.

Für solche Absprachen im Hinblick auf Wahlen ist folgendes zu bedenken:

- Für Ausschusswahlen (Mitglieder und Stellvertreter) ist es nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 unzulässig, eine so genannte Zählgemeinschaft zu bilden, wenn sie dazu führt, dass dadurch eine andere Fraktion weniger Sitze erhält. Den vollständigen Erlass des Innenministers vom 05.03.2004 finden Sie im Anhang.
- Zulässig ist es jedoch nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass jeweils eine Fraktion auf einen Sitz zu Gunsten einer anderen Fraktion verzichtet, ohne dass eine an der „Zählgemeinschaft“ nicht beteiligte Fraktion geschädigt wird. Diese „Zählgemeinschaften“ sind vielmehr als Ausdruck einer beabsichtigten inhaltlichen Zusammenarbeit zu werten.
- Bezüglich der Ausschussvorsitzenden sind Absprachen nicht möglich, da allein auf die Sitzverteilung in der Vertretung abgestellt wird.
- Bei der Wahl der Vorsitzenden (Bürgervorsteher, Stadtpräsident, Kreispräsident) sind Absprachen möglich für das Meiststimmenverfahren (solange ein Verlangen nach dem Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht nicht gestellt wurde). Eine Blockwahl gemeinsam für Vorsitzende und Stellvertreter(innen) ist rechtlich nicht möglich.
- In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden sind Absprachen bezüglich der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter möglich, da die Wahl im Mehrheits- bzw. im Meiststimmenverfahren erfolgt.
- Absprachen zwischen den politischen Parteien sind bei der Wahl des Amtsvorstehers nur für das Meiststimmenverfahren möglich. Sobald das Verlangen auf das Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht gestellt wurde, sind Absprachen nicht mehr möglich. Bezüglich des Vorschlagsrechts können sich nach dem Gesetz nämlich nur Wählergruppen zu Gruppierungen zusammenschließen.

Weiterhin ist in der CDU-Fraktion ggf. die Frage der Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen (§ 46 Abs. 8 GO) aufzuwerfen.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

Hinweis:

Die **konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung und des Kreistages müssen bis zum 30. Juni 2013** (§§ 34 Abs. 1 GO, § 29 Abs. 1 KrO in Verb. mit § 1 Abs. 1 GKWG) und **des Amtsausschusses bis zum 7. August 2013** (§ 9 Abs. 4 Satz 1 AO) erfolgen, wobei die Mitglieder bis zum 24. Juli .2013 gewählt sein müssen (§ 9 Abs. 4 Satz 2). Die Ladung zu den jeweiligen konstituierenden Sitzungen (§§ 34 Abs.1 GO, 29 Abs. 1 KrO, 24a AO/34 Abs. 1GO) sowie die Eröffnung und die Feststellung der Beschlussfähigkeit (§§ 33 Abs. 7 GO, 52 Abs. 2 GO, 28 Abs. 6 KrO, 11 Abs. 7 AO) hat durch den bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen. Die erste Sitzung eines möglichen Zweckverbandes hat spätestens am 23.08.2013 (§ 9 Abs. 7 Satz 1 GkZ) zu erfolgen, die Mitglieder sind bis zum 14. August 2013 (§§ 9 Abs. 2 Satz 2 GkZ, 46 Abs. 1 GO, 40 GO) durch die Gemeindevertretungen zu wählen.

2. Fraktionen (§ 32 a GO, § 27 a KrO)

Gemeindevertreter(innen) schließen sich gem. § 32a Abs. 1 Satz 1 GO **durch Erklärung** gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammen. Diese Erklärung erfolgt gem. Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein v. 22.02.2012 in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung. Eine automatische Zugehörigkeit zu einer Fraktion analog zur Angehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer Wählergruppe, auf deren Vorschlag die Wahl erfolgte, tritt nicht ein.

Die Fraktionsmitgliedschaft endet mit Ausscheiden aus der Fraktion, wobei die Gemeindevertreter durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihre Beitrittserklärung zu einer Fraktion widerrufen. Diese Erklärung erfordert keine Begründung.

Weiterhin können die Fraktionen gem. § 32a Abs. 3 GO im Rahmen ihrer Geschäftsordnung regeln, dass Gemeindevertreter aus der Fraktion ausgeschlossen werden können.

Ebenso wird das interne Verfahren der Fraktion in ihrer zu Beginn jeder Wahlperiode zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt, darunter mindestens die Wahl des Vorsitzenden und seiner Vertreter, Einberufung und Häufigkeit von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, (**Muster Geschäftsordnung s. Anlage**)

Nach § 32 a Abs. 2 GO kann die Fraktion beschließen, dass bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen, die von der betreffenden Partei vorgeschlagen wurden mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen können. Dies ist im Grundsatz sinnvoll und sollte von CDU-Fraktionen in ihrer Geschäftsordnung für Sachentscheidungen vorgesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, dass das Stimmrecht der bürgerlichen Mitglieder sich nicht auf Wahlen, Verlangen bestimmter Wahlverfahren und auf Wahlvorschlagsrechte (§ 32 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO) beziehen sollte, die als Grundentscheidungen allein der Fraktion im engeren Sinne zustehen.

Anderen Personen als Gemeindevertreter(innen) und bürgerlichen Mitgliedern können Mitgliedschaftsrechte in der Fraktion nicht eingeräumt werden. Es können jedoch andere Personen zu Sitzungen hinzugezogen werden, wenn die Vertraulichkeit von Kenntnissen gewährleistet bleibt.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

A) Ehrenamtlich verwaltete Gemeinde

1. Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters(in),

der/die zugleich Vorsitzender/(e) der Gemeindevertretung ist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 GO)

- 1.1 Leitung des Wahlverfahrens durch das älteste Mitglied der Gemeindevertretung
- 1.2 Wahlverfahren (§ 52 Abs. 1 GO)
 - 1.21 Wahlvorschlagsrecht: Gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 GO jede(r) Gemeindevertreter(in) und jede Fraktion.
 - 1.22 Wahlhandlung

Erster Wahlgang:

Für die Wahl ist erforderlich die Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter(innen) (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zweiter Wahlgang:

Wiederholung der Wahl über dieselben vorgeschlagenen Bewerber(innen). Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist bei nur einem Kandidaten das Wahlverfahren gescheitert und ist in einer späteren Sitzung zu wiederholen. In einer späteren Sitzung sind in diesem Fall neue Kandidatenvorschläge möglich.

Wird die absolute Mehrheit bei mehreren Kandidaten nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

Dritter Wahlgang:

An diesem nehmen die Bewerber(innen) des zweiten Wahlgangs mit den höchsten Stimmzahlen teil; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom ältesten Mitglied der Gemeindevertretung gezogene Los. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Führt die Stichwahl des dritten Wahlgangs zu keinem Ergebnis, weil beide Kandidaten die gleichen Stimmzahlen erhalten, so entscheidet über die Wahl das Los, das vom ältesten Mitglied gezogen wird. Im zweiten und dritten Wahlgang ist eine Nachbenennung weiterer Kandidatenvorschläge grundsätzlich nicht gestattet, dies ist nur dann möglich, wenn das Wahlverfahren bei nur einem Bewerber gescheitert ist. (s.o.)

- 1.3 Aushändigung der von dem/der noch amtierenden Bürgermeister(in) unterzeichneten Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter.
- 1.4 Vereidigung und Einführung in das Amt in der öffentlichen Sitzung durch das älteste Mitglied der Gemeindevertretung.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

2. Wahl des/der Stellvertreters(in) des/der Bürgermeisters(in) (§ 33 Abs. 3 GO)

2.1 Leitung des Wahlverfahrens durch den/der neu gewählten Bürgermeister(in)

Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu verständigen, ob sie nach dem Meiststimmenverfahren verfahren möchte oder das Wahlverfahren mit dem gebundenen Vorschlagsrecht der Fraktionen angewendet haben will, das ausdrücklich von nur einer Fraktion verlangt werden kann.

2.2 Wahlvorschlagsrecht: Jede(r) Gemeindevertreter(in)

2.3 Wahlverfahren: Die Wahl der Stellvertretenden erfolgt ohne besonderen Antrag mindestens einer Fraktion nach dem Meiststimmenverfahren gem. § 40 Abs. 3 GO. Jede Fraktion kann jedoch verlangen, dass bei der Wahl das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des/der Bürgermeister(in) berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 3 Satz 2 GO). Um dem Rechnung zu tragen, werden nach den Sitzen fiktive Höchstzahlen der Fraktionen nach dem Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Der Fraktion, der der/die gewählte Bürgermeister(in) angehört, wird die höchste Höchstzahl gestrichen. Der/die erste Stellvertreter(in) ist dann aus der Mitte derjenigen Fraktion zu wählen, der die beste Höchstzahl verbleibt. Es können auch mehrere Kandidaten aus dieser Fraktion vorgeschlagen werden. Gewählt ist gem. § 39 Abs. 1 GO der vorgeschlagene Bewerber, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Der/die zweite Stellvertreter(in) ist aus der Mitte der Fraktion zu wählen, die die nächste Höchstzahl aufweist. Wahlen, die dieses Verfahren nicht berücksichtigen, sind rechtswidrig.

Sind Höchstzahlen gleich, so können aus beiden Fraktionen Vorschläge erfolgen, über die dann nach § 39 Abs. 1 GO abzustimmen ist.

3. Wahl der Ausschussmitglieder (§ 46 GO)

Die Ausschüsse und deren Mitgliederzahl ergeben sich aus der Hauptsatzung.

3.1 Die CDU-Fraktion hat sich für die Wahl der Ausschussmitglieder zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder die Verhältniswahl, die ausdrücklich verlangt werden muss.

3.2 Wahlverfahren ohne besonderen Antrag (§ 40 Abs. 3 GO) - Meiststimmenverfahren Wahlvorschlagsrecht: Jede(r) Gemeindevertreter(in). Es wird über den einzelnen Vorschlag abgestimmt.

Zum Mitglied des Ausschusses ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der/die meisten Stimmen erhalten hat.

Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können ein Ausschuss oder alle Ausschüsse zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch die Gemeindevertretung gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Gemeindevertreter(in) widerspricht.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



3.2.1. Verhältniswahl auf Verlangen einer Fraktion (§§ 46 Abs. 1, 40 Abs. 4 GO)

Wenn zuvor die Verhältniswahl verlangt wurde, stellt die einzelne Fraktion Listen ihrer Wahlvorschläge für den einzelnen Ausschuss auf. Sie kann in ihre Listen Gemeindevertreter(innen) und Bürger(innen), die der Gemeindevertretung angehören können (bürgerliche Mitglieder) aufnehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Liste eine ausreichende Zahl von Vorschlägen enthält. Zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die der Gemeindevertreter(innen) nicht erreichen darf. Um sicherzustellen, dass von der CDU vorgeschlagene bürgerliche Mitglieder in der Wahl berücksichtigt werden, ist deren vordere Platzierung in der Liste der CDU angezeigt. Zulässig ist die Aufnahme nicht der CDU-Fraktion angehörender Gemeindevertreter(innen).

Die Gemeindevertretung stimmt über die von den Fraktionen vorgelegten Listen ab.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Listenvorschlag erhält, wird durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt. Die Ausschusssitze werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Listenvorschläge verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

3.2.2 Beispiel: Ausschuss mit 7 Sitzen

	Liste A-Fraktion 8 GV	Liste B-Fraktion 3 GV	Liste C-Fraktion 2 GV
:0,5	16 (1.)	6 (2.)	4 (4.)
: 1,5	5,33 (3.)	2 (7.)	1,33
: 2,5	3,2 (5.)	1,2	0,8
: 3,5	2,29 (6.)	0,86	0,57
: 4,5	1,78	0,67	0,44
	4 Sitze	2 Sitz	1 Sitz

3.2.3 Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, wie sie sich aus dem Listenvorschlag ergibt.

Im Falle einer Gleichheit der Höchstzahlen zwischen zwei Fraktionen entscheidet das Los.

3.2.4 Zählgemeinschaften, d.h. gemeinsame Listen von Fraktionen, dürfen keine andere Fraktion benachteiligen. Dies wäre dann der Fall, wenn einer Fraktion aufgrund der Bildung einer Zählgemeinschaft weniger Sitze zugeteilt würden als ohne diese Zählgemeinschaft.

3.2.5 Fraktionen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhielten, können in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) entsenden. Sie werden von den Fraktionen entsandt, nicht von der Gemeindevertretung gewählt. Dazu bedarf es einer fraktionsinternen Entscheidung, die dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung förmlich mitzuteilen ist.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



4. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern (§ 46 Abs. 4 GO)

- 4.1 Die Hauptsatzung bestimmt, ob stellvertretende Ausschussmitglieder vorgesehen werden. Außerdem ist in der Hauptsatzung zu entscheiden, ob eine persönliche Stellvertretung für jedes Ausschussmitglied oder ob eine Listenstellenvertretung durch eine bestimmte Anzahl von Stellvertretern, getrennt nach Fraktionen, gewählt wird, die bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern der einzelnen Fraktion jeweils in der Reihenfolge tätig werden, die die Liste bestimmt.
- 4.2 Wahlverfahren: Wenn in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, können nur Gemeindevertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Bürgerliche Mitglieder können vorgesehen werden. Auf Gl. Nr. 3 (Wahl der Ausschussmitglieder) wird verwiesen. Wie bei der Wahl der Ausschussmitglieder kommt auch bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern das Meiststimmenverfahren oder das Verhältnisverfahren in Betracht.

5. Wahl der Ausschussvorsitzenden (§ 46 Abs. 5 GO)

Die Ausschussvorsitzenden werden **zwingend** von der **Gemeindevertretung** und nicht vom Ausschuss gewählt.

- 5.1 Wahlvorschlagsberechtigung: Den Fraktionen steht das alleinige Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer **Sitze** zu und zu bestimmen, für den Vorsitz welchen Ausschusses sie das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen (**Zugriffsverfahren**). Für das Zugriffsverfahren ist keine Zählgemeinschaft von mehreren Fraktionen zulässig. Ist auf Vorschlag einer Fraktion ein Ausschussvorsitzender gewählt worden, ist dann zugriffsberechtigt die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl. Das Vorschlagsrecht ist auf Mitglieder des jeweiligen Ausschusses beschränkt. Auch bürgerliche Mitglieder können zu Vorsitzenden bestimmt werden.

Beispiel: Hauptsatzung sieht 5 Ausschüsse vor

	Sitze A-Fraktion (5 Sitze)	Sitze B-Fraktion (3 Sitze)	Sitze C-Fraktion (2 Sitze)
:0,5	10 (1.)	6 (2.)	4 (3.)
: 1,5	3,33 (4.)	2 (5. oder 6.)	1,33
: 2,5	2 (5. oder 6.)	1,2	0,80
: 3,5	1,43	0,86	0,57
	2 oder 3 Ausschussvorsitzende	1 oder 2 Ausschussvorsitzende	1 Ausschussvorsitzende(r)

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht (§ 46 Abs. 4 Satz 2 GO).

- 5.2 Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO)
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr Ja – als Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, über deren neuen Vorschlag abzustimmen ist. Für

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die gleichen Voraussetzungen und das gleiche Wahlverfahren wie bei Ausschussvorsitzenden.

6. Wahl der Amtsausschussmitglieder (§ 9 Abs. 3 AO)

Mitglieder kraft Amtes sind die Bürgermeister(innen) der amtsangehörigen Gemeinden. Zu wählen sind die weiteren Amtsausschussmitglieder und ihre Stellvertreter(innen). (Zur Zahl der zu Wählenden vgl. § 9 Abs. 1 AO)

- 6.1 Leitung des Wahlverfahrens: der/die Bürgermeister(in).
- 6.2 Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder das Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht der Fraktionen, das ausdrücklich von einer Fraktion verlangt werden muss (§ 9 Abs. 3 AO).
- 6.3 Wahlverfahren (Meiststimmenverfahren) ohne besonderen Antrag (§§ 24a AO, 40 Abs. 3 GO)
Vorschlagsrecht im Meiststimmenverfahren: jede(r) Gemeindevertreter(in)
Als weiteres Amtsausschussmitglied bzw. als Stellvertreter ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der/die meisten Stimmen erhält.

Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können die Amtsausschussmitglieder zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch die Gemeindevertretung gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Gemeindevertreter(in) widerspricht.

- 6.4 Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion (§ 9 Abs. 3 Satz 2 AO)
Vorschlagsrecht: Die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion.

Wenn von einer Fraktion verlangt worden ist, dass die weiteren Amtsausschussmitglieder bzw. Stellvertreter auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu wählen sind, so wird das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktion in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben, festgestellt. Der/die gewählte ehrenamtliche Bürgermeister(in) wird auf das Wahlvorschlagsrecht der Fraktion angerechnet, der er/sie im Zeitpunkt der Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses angehört.

Beispiel:

	Sitze A-Fraktion (6 Sitze)	Sitze B-Fraktion (5 Sitze)	Sitze C-Fraktion (2 Sitze)
:0,5	12 (1.)	10 (2.)	4 (3.)
:1,5	4 (3.)	3,33(5.)	1,33
: 2,5	2,4 (6.)	2(7.)	0,8

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Vorschlagsberechtigt sind danach

In der Reihenfolge: A-Fraktion, B-Fraktion, A-Fraktion usw.

Bei gleichen Höchstzahlen haben die zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.

6.5 Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO)

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

6.6 Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, wobei diese auf das Vorschlagsrecht verzichten kann.

Die Stellvertreter(innen) werden grundsätzlich nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die weiteren Amtsausschussmitglieder (§§ 9 Abs. 4 Satz 1 AO). Es besteht die Verpflichtung zur Wahl von Stellvertretenden. Einbezogen in die Vertretungsregelung ist die Stellvertretung der ehrenamtlichen Bürgermeister(innen), im Amtsausschuss. Sie werden nicht durch die allgemeinen Stellvertreter nach § 52a GO vertreten, sondern es wird für die Vertretung im Amtsausschuss ein(e) besonderer(e) Stellvertreter(in) gewählt.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

B) Hauptamtlich verwaltete Gemeinde

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Bürgervorsteher(in) und seiner Stellvertretenden (§ 33 Abs. 1 und 2 GO).

- 1.1 Leitung des Wahlverfahrens:
Das älteste Mitglied der Gemeindevertretung, bei der Wahl der Stellvertretenden der/die Vorsitzende.
- 1.2 Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder das Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht der Fraktionen, das ausdrücklich von einer Fraktion verlangt werden muss (§ 33 Abs. 2 GO).
- 1.3 Wahlverfahren (Meiststimmenverfahren) ohne besonderen Antrag (§ 40 Abs. 3 GO).
Als Vorsitzende bzw. Stellvertretende ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Eine gemeinsame Wahl des/der Vorsitzenden und Stellvertretenden in einem Wahlgang (Blockwahl) nach dem Meiststimmverfahren ist rechtlich nicht zulässig
- 1.4 Vorschlagsrecht im Meiststimmenverfahren: jede(r) Gemeindevertreter(in), im Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht: die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion (vgl. unten Ziff. 1.5)
- 1.5 Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion (§ 33 Abs. 2 GO). Wenn von einer Fraktion verlangt worden ist, dass der/die Vorsitzende und die Stellvertretenden auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu wählen sind, so wird das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktion in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben, festgestellt.

Beispiel:

	12 Sitze A-Fraktion	11 Sitze B-Fraktion	4 Sitze C-Fraktion
: 0,5	24 (1.)	22 (2.)	8 (3.)
: 1,5	8 (3.)	7,33	2,67
: 2,5	4,80	4,40	1,60

Vorschlagsberechtigt sind danach für den/die

- Bürgervorsteher(in): A-Fraktion
1. Stellvertreter(in): B-Fraktion
2. Stellvertreter(in): A-Fraktion und C-Fraktion

Bei gleichen Höchstzahlen haben die zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



1.6 Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO):

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion.

1.7 Verpflichtung des/der Vorsitzenden durch das älteste Mitglied der Gemeindevertretung, Verpflichtung der Stellvertretenden durch den/die Vorsitzenden(e).

2. Wahl der Stellvertretenden des/der Bürgermeisters (in) (§ 57 e GO)

2.1 Leitung des Wahlverfahrens durch den/die Vorsitzenden(e).

2.2 Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder das Wahlverfahren mit gebundenen Vorschlagsrecht der Fraktionen, das ausdrücklich von einer Fraktion verlangt werden muss (§ 33 Abs. 2 GO).

2.3 Wahlverfahren (Meiststimmenverfahren) ohne besonderen Antrag (§ 40 Abs. 3 GO) Als Stellvertreter/in ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der/die meisten Stimmen erhält.

Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können die Stellvertretenden zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch die Gemeindevertretung gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Gemeindevertreter(in) widerspricht.

2.4 Vorschlagsrecht im Meiststimmenverfahren: jede(r) Gemeindevertreter(in), im Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht: die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion (vgl. unten Ziff. 2.5)

2.5 Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion (§ 33 Abs. 2 GO)

Wenn von einer Fraktion verlangt worden ist, dass die Stellvertretenden auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu wählen sind, so wird das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktion in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben, festgestellt.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Beispiel: Vorschlagsberechtigt sind danach für den/die

	12 Sitze A-Fraktion	11 Sitze B-Fraktion	4 Sitze C-Fraktion
: 0,5	24 (1.)	22 (2.)	8 (3.)
: 1,5	8 (3.)	7,33	2,67
: 2,5	4,80	4,40	1,60

1. Stellvertreter(in): A-Fraktion
2. Stellvertreter(in): B-Fraktion
3. Stellvertreter(in): A-Fraktion und C-Fraktion

Bei gleichen Höchstzahlen haben die zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.

- 2.6 Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO).
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion.
Die Wahl der Stellvertreter(innen) erfolgt für die Dauer der Wahlzeit.
- 2.7 Aushändigung der von dem/der Bürgermeister(in) unterzeichneten Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter und Vereidigung.

3. Wahl der Ausschussmitglieder (§ 46 GO)

Die Ausschüsse und deren Mitgliederzahl ergeben sich aus der Hauptsatzung. Zu den Ausschusswahlen siehe auch die Hinweise in der **Einführung**.

- 3.1 Die CDU-Fraktion hat sich für die Wahl der Ausschussmitglieder zu entscheiden, ob sie das Meiststimmverfahren will oder die Verhältniswahl, die ausdrücklich verlangt werden muss.
- 3.2 Wahlverfahren ohne besonderen Antrag (§ 40 Abs. 3 GO) – Meiststimmverfahren.
Als Mitglieder der Ausschüsse sind gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- 3.3 Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können ein Ausschuss oder alle Ausschüsse zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmverfahren durch die Gemeindevertretung gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Gemeindevertreter(in) widerspricht.
- 3.3.1 Verhältniswahl auf Verlangen einer Fraktion (§§ 46 Abs. 1, 40 Abs. 4 GO)
Wenn zuvor die Verhältniswahl verlangt wurde, stellt die einzelne Fraktion Listen ihrer Wahlvorschläge für den einzelnen Ausschuss auf. Sie kann in ihre Listen Gemeindevertreter(innen) und Bürger(innen), die der

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Gemeindevertretung angehören können (bürgerliche Mitglieder) aufnehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Liste eine ausreichende Zahl von Vorschlägen enthält. Zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die der Gemeindevertreter(innen) nicht erreichen darf. Um sicherzustellen, dass von der CDU vorgeschlagene bürgerliche Mitglieder in der Wahl berücksichtigt werden, ist deren vorrangige Platzierung in der Liste der CDU angezeigt. Zulässig ist die Aufnahme nicht der CDU-Fraktion angehörender Gemeindevertreter(innen). Die Gemeindevertretung stimmt über die von den Fraktionen vorgelegten Listen ab.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Listenvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die Ausschusssitze werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Listenvorschläge verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

3.3.2 Beispiel: Ausschuss mit 7 Sitzen

	Liste A-Fraktion (8 Sitze)	Liste B-Fraktion (7 Sitze)	Liste C-Fraktion (4 Sitze)
: 0,5	16 (1.)	14 (2.)	8 (3.)
: 1,5	5,33 (4.)	4,67 (5.)	2,67
: 2,5	3,2 (6.)	2,8 (7.)	1,6
: 3,5	2,29	2	1,14
: 4,5	1,78	1,56	0,89
	3 Sitze	3 Sitze	1 Sitz

3.3.3 Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, wie sie sich aus dem Listenvorschlag ergibt.

3.3.4 Zählgemeinschaften, d.h. gemeinsame Listen von Fraktionen, dürfen keine andere Fraktion benachteiligen. Dies wäre dann der Fall, wenn einer Fraktion aufgrund der Bildung einer Zählgemeinschaft weniger Sitze zugeteilt würden als ohne diese Zählgemeinschaft.

3.4 Fraktionen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhielten, können in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) entsenden. Sie werden von den Fraktionen entsandt, nicht von der Gemeindevertretung gewählt. Dazu bedarf es einer fraktionsinternen Entscheidung, die dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung förmlich mitzuteilen ist.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



4. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern (§ 46 Abs. 4 GO)

- 4.1 Die Hauptsatzung bestimmt, ob stellvertretende Ausschussmitglieder vorgesehen werden. Außerdem ist in der Hauptsatzung zu entscheiden,
- ob eine persönliche Stellvertretung für jedes Ausschussmitglied oder
 - ob eine Listenvertretung durch eine bestimmte Anzahl von Stellvertretern, getrennt nach Fraktionen, gewählt wird, die bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern der einzelnen Fraktion jeweils in der Reihenfolge tätig werden, die die Liste bestimmt.
- 4.2 Wahlverfahren
Wenn in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, können nur Gemeindevertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Bürgerliche Mitglieder können vorgesehen werden. Auf Gl. Nr. 3 (Wahl der Ausschussmitglieder) wird verwiesen. Wie bei der Wahl der Ausschussmitglieder kommt auch bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern das Meiststimmenverfahren oder das Verhältnisverfahren in Betracht.

5. Wahl der Ausschussvorsitzenden (§ 46 Abs. 5 GO)

Die Ausschussvorsitzenden werden **zwingend** von der **Gemeindevertretung** und nicht vom Ausschuss gewählt.

- 5.1 Wahl der Vorsitzenden:
Besondere Voraussetzung für die Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses ist, dass der/die Vorsitzende Gemeindevertreter und Mitglied des Hauptausschusses ist (§ 45 a Abs. 1 GO). Der/die Bürgermeister(in), zwar Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht, kann daher nicht zum/zur Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt werden.
- 5.2 Den Fraktionen steht das alleinige Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer Sitze zu und zu bestimmen, für den Vorsitz welchen Ausschusses sie das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen (**Zugriffsverfahren**). Für das Zugriffsverfahren ist keine Zählgemeinschaft aus mehreren Fraktionen zulässig. Ist auf Vorschlag einer Fraktion ein Ausschussvorsitzender gewählt worden, ist dann zugriffsberechtigt die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl. Das Vorschlagsrecht ist auf Mitglieder des jeweiligen Ausschusses beschränkt. Auch bürgerliche Mitglieder können zu Vorsitzenden bestimmt werden.

Beispiel Hauptsatzung sieht 7 Ausschüsse vor:

	Sitze A-Fraktion (5 Sitze)	Sitze B-Fraktion (3 Sitze)	Sitze C-Fraktion (2 Sitze)
: 0,5	10 (1.)	6 (2.)	4 (3.)
: 1,5	3,33 (4.)	2(5. bzw. 6.)	1,33
: 2,5	2 (5.bzw. 6.)	1,2	0,8
: 3,5	1,43 (7.)	0,86	0,57
	4 Ausschussvorsitzende	2 Ausschussvorsitzende	1 Ausschussvorsitzender(e)

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der /die Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht (§ 46 Abs. 4 Satz 2 GO).

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



- 5.3 Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO)
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, über deren neuen Vorschlag abzustimmen ist.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die gleichen Voraussetzungen und das gleiche Wahlverfahren wie bei Ausschussvorsitzenden.

6. Wahl der Amtsausschussmitglieder der Gemeinde (§ 9 Abs. 3 AO)

Eine Wahl erfolgt nur, soweit eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde einem Amt als die Geschäfte des Amtes führender Gemeinde angehört.

Mitglied kraft Amtes ist der/die hauptamtliche Bürgermeister(in) der amtsangehörigen, die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde. Zu wählen sind die weiteren Amtsausschussmitglieder und ihre Stellvertreter(innen) (Zur Zahl der zu Wählenden vgl. § 9 Abs. 1 AO).

- 6.1 Leitung des Wahlverfahrens: der/die Bürgervorsteher(in).
- 6.2 Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder das Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht der Fraktionen, das ausdrücklich von einer Fraktion verlangt werden muss (§ 9 Abs. 3 AO).
- 6.3 Wahlverfahren (Meiststimmenverfahren) ohne besonderen Antrag (§§ 24a AO, 40 Abs. 3 GO) Als weiteres Amtsausschussmitglied bzw. als Stellvertreter ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können die Amtsausschussmitglieder zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch die Gemeindevertretung gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Gemeindevertreter(in) widerspricht.
- 6.4 Wahlvorschlagsrecht im Meiststimmenverfahren: jede(r) Gemeindevertreter(in).
- 6.5 Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion (§ 9 Abs. 3 Satz 2 AO).

Wenn von einer Fraktion verlangt worden ist, dass die weiteren Amtsausschussmitglieder bzw. Stellvertreter auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu wählen sind, so wird das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktion in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben, festgestellt.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Beispiel:

	12 Sitze A-Fraktion	11 Sitze B-Fraktion	4 Sitze C-Fraktion
: 0,5	24 (1.)	22 (2.)	8 (3.)
: 1,5	8 (3.)	7,33	2,67
: 2,5	4,80	4,40	1,60

Vorschlagsberechtigt sind danach
In der Reihenfolge:
A-Fraktion,
B-Fraktion,
A-Fraktion und C-Fraktion.

Bei gleichen Höchstzahlen haben die zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.

- 6.6 Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO):
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion.
- 6.7 Die Stellvertreter(innen) werden grundsätzlich nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die weiteren Amtsausschussmitglieder (§§ 9 Abs. 4 Satz 1 AO). Es besteht die Verpflichtung zur Wahl von Stellvertretenden. Einbezogen in die Vertretungsregelung ist die Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeister(innen) im Amtsausschuss. Sie werden nicht durch die allgemeinen Stellvertreter nach § 57e GO vertreten, sondern es wird für die Vertretung im Amtsausschuss ein(e) besonderer(e) Stellvertreter(in) gewählt (§ 9 Abs. 4 Satz 1 AO).

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



C) Stadt

1. Wahlen

Für die Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtvertretung (Bürgervorsteher(in)/ oder Stadtpräsident(in), in kreisfreien Städten Stadtpräsident(in), für die Wahl der Ausschussmitglieder, stellvertretenden Ausschussmitglieder und für die Wahl des Ausschussvorsitzenden gelten die Ausführungen des Abschnitts B für hauptamtlich verwaltete Gemeinden entsprechend für Städte.

2. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister(innen)

Hier gilt in Städten eine andere Regelung. In Städten mit Stadträten(innen) sind aus ihrem Kreis für die Dauer ihrer Amtszeit die Stellvertretenden zu wählen (§ 62 Abs. 3 Satz 1 GO), im Allgemeinen nicht in der konstituierenden Sitzung.

3. Wahl von ehrenamtlichen Stellvertretenden des/der Bürgermeisters(in) aus der Mitte der Stadtvertretung (§ 62 Abs. 3 Satz 2 GO)

Eine Wahl aus der Mitte der Stadtvertretung und für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung erfolgt nur, wenn Stadträte(innen) in der Stadtverwaltung nicht vorhanden sind oder wenn die Zahl der Stellvertretenden die Zahl der Stadträte(innen) übersteigt.

- 3.1 Leitung des Wahlverfahrens durch den/die Vorsitzenden(e).
- 3.2 Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht (§ 33 Abs. 2 GO) ist zwingend, ohne dass eine Fraktion es verlangen muss.
- 3.3 Das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktionen wird in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. ergeben, festgestellt.

Bei gleichen Höchstzahlen haben zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.
- 3.4 **Wahlverfahren (§ 39 Abs. 1 GO)**
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, über deren nächsten Vorschlag abzustimmen ist.
- 3.5 Aushändigung der Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter und Vereidigung durch den/die Vorsitzenden(e).



D) Ortsbeiräte¹

1. Festlegung der Ortsteile (§ 47 a GO)

- 1.1 Festlegung der Ortsteile erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung / Stadtvertretung. Die Entscheidung kann nicht auf andere Organe oder Ausschüsse der Gemeinde übertragen werden (§ 28 Nr. 1 GO).
- 1.2 Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit und muss den Namen des Ortsteils beinhalten. (§ 39 Abs. 1 GO)
- 1.3 Mit der Festlegung eines Ortsteils erfolgt noch keine Gründung eines Ortsteilbeirates. Diese muss durch Änderung der Hauptsatzung erfolgen.

2. Ortsteilverfassung (§47 b GO)

- 2.1 Die Gemeindevertretung legt in der Hauptsatzung die Anzahl der Mitglieder des Ortsteilbeirats sowie dessen Aufgabenstellung und das Verhältnis zur Gemeinde-/Stadtvertretung fest. Das Innenministerium hat mit Erlass vom 23.01.2003 (Amtsblatt 2003 S. 98) Hinweise und Vorschläge für Hauptsatzungsregelungen über Ortsteilbeiräte gegeben.

3. Wahl der Beiratsmitglieder

- 3.1 Die Voraussetzung für die Wahl als Beiratsmitglied erfüllt man als Gemeindevertreter/Stadtvertreter oder mit der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung (§47 b Abs. 2 GO). Ein Wohnsitz im Ortsteil ist nicht erforderlich.
- 3.2 Die Zahl der anderen Bürgerinnen und Bürger muss die der Gemeindevertreter/Stadtvertreter übersteigen (§47 b Abs. 2 Satz 2 GO).
- 3.3 Der Ortsbeirat wird durch die Gemeinde-/Stadtvertretung gewählt (§ 47 b Abs. 3 Satz 1 GO). Abweichend davon kann die Gemeinde-/Stadtvertretung beschließen, dass der Ortsbeirat durch die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gewählt wird (§ 47 b Abs. 4 GO).
- 3.4 Wahlverfahren
 - 3.4.1 Die CDU-Fraktion hat sich für die Wahl der Ausschussmitglieder zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder die Verhältniswahl, die ausdrücklich verlangt werden muss.
 - 3.4.2 Wahlverfahren ohne besonderen Antrag (§ 40 Abs. 3 GO) – Meiststimmenverfahren. Als Mitglieder der Ausschüsse sind gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
 - 3.4.3 Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können ein Ausschuss oder alle Ausschüsse zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch die Ge-

¹ In Städten ist die Bezeichnung Stadtteilbeirat

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



meindevertretung gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Gemeindevertreter(in) widerspricht.

3.4.4 Verhältniswahl auf Verlangen einer Fraktion (§§ 46 Abs. 1, 40 Abs. 4 GO)

Wenn zuvor die Verhältniswahl verlangt wurde, stellt die einzelne Fraktion Listen ihrer Wahlvorschläge für den einzelnen Ausschuss auf. Sie kann in ihre Listen Gemeindevertreter(innen) und Bürger(innen), die der Gemeindevertretung angehören können (bürgerliche Mitglieder) aufnehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Liste eine ausreichende Zahl von Vorschlägen enthält.

3.5 Berücksichtigung des Wahlergebnisses.

Bei der Sitzverteilung soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, welches die Parteien und Wählergruppen im Ortsteil erzielt haben (§47 b Abs. 3 Satz 2 GO). Dies kann zu deutlich anderen Mehrheitsverhältnissen im Ortsteil als in der Gemeindevertretung führen.

4. Wahl des Vorsitzenden

4.1 Der Vorsitzende wird durch den Ortsbeirat gewählt.

4.2 Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

E) Amt

1. Wahl des/der Amtsvorstehers(in) und der Stellvertretenden (§ 11 AO)

- 1.1 Leitung des Wahlverfahrens durch das älteste Mitglied des Amtsausschusses, der Stellvertretenden durch den/die Amtsvorsteher(in).
- 1.2 Die CDU-Mitglieder des Amtsausschusses haben sich vor der Wahl zu entscheiden, ob sie das Meiststimmverfahren wollen oder das gebundene Vorschlagsrecht, was ausdrücklich verlangt werden muss.
- 1.3 Wahlverfahren ohne besonderes Verlangen (§§ 11 Abs. 1 AO, 40 Abs. 3 GO).
Zum/zur Amtsvorsteher(in) bzw. Stellvertretenden wird gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- 1.4 Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht (§ 11 Abs. 2 AO) auf Verlangen.
Das Verlangen können die Mitglieder des Amtsausschusses stellen, die auf Vorschlag einer politischen Partei oder einer Wählergruppe in die Gemeindevertretung gewählt worden sind.

Mitglieder verschiedener Wählergruppen können sich zu einer Gruppierung zusammenschließen. Mitglieder, die nicht auf Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe in die Gemeindevertretung gewählt wurden, dem Amtsausschuss angehörende Bürgermeister(innen) hauptamtlich verwalteter Gemeinden und von Gemeinden mit Gemeindeversammlung können sich einer Wahlkoalition anschließen. Der Anschluss ist zu Beginn der Sitzung, in der die Wahl erfolgt, dem/der Amtsvorsteher(in) zu erklären.

Das Vorschlagsrecht haben die Mitglieder einer Partei, einer Wählergruppe und Gruppierung in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Mitgliederzahl der Wahlkoalition durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Beispiel:

	Ausschussmitglieder der			der Gruppierung (3)
	A-Partei (8)	B-Partei (5)	Wählergruppen (3)	
: 0,5	16 (1.)	10 (2.)	6 (3.)	6 (3.)
: 2	5,33	3,33	2	2
: 3	3,2	2	1,2	1,2

Wahlvorschlagsberechtigt sind danach

- Amtsvorsteher(in) : A-Fraktion
1. Stellvertreter(in) : B-Fraktion
2. Stellvertreter(in) : Gruppierung der Wählergruppen

- 1.5 Wahlverfahren (§§ 11 Abs. 2 Satz 3 AO, 39 Abs. 1 GO).
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei den berechtigten Wahlkoalitionen über deren nächsten Vorschlag abzustimmen ist.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Kommt keine Wahl zustande, so nimmt bis zu einer Wahl das dienstälteste Mitglied des Amtsausschusses die Aufgaben des Amtsvorstehers wahr, bei dessen Verhinderung das dann jeweils dienstälteste Mitglied des Amtsausschusses.

2. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Amtsausschusses (§ 10 a AO)

Die Ausschüsse und deren Mitgliederzahl ergeben sich aus der Hauptsatzung des Amtes.

2.1 Wahlverfahren (§§ 10 a Abs. 1 AO, 40 Abs. 3 GO)

Als Mitglied ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Andere Wahlverfahren sind ausgeschlossen.

Wenn sich die Amtsausschussmitglieder vorher geeinigt haben, können ein Ausschuss oder alle Ausschüsse zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren gewählt werden (Blockwahl), wenn nicht ein Mitglied widerspricht.

2.2 Vorschlagsrecht: jedes Amtsausschussmitglied.

3. Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern

3.1 Die Hauptsatzung bestimmt, ob stellvertretende Ausschussmitglieder vorgesehen werden. Außerdem ist in der Hauptsatzung zu entscheiden, ob eine persönliche Stellvertretung für jedes Ausschussmitglied oder ob eine Listenstellvertretung durch eine bestimmte Anzahl von Stellvertretern, getrennt nach Fraktionen, gewählt wird, die bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern der einzelnen Fraktion jeweils in der Reihenfolge tätig werden, die die Liste bestimmt.

3.2 Wahlverfahren:
Wenn in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, können nur Amtsausschussmitglieder Gemeindevertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Bürgerliche Mitglieder können vorgesehen werden.
Auf Gl. Nr. 2 (Wahl der Ausschussmitglieder) wird verwiesen. Wie bei der Wahl der Ausschussmitglieder kommt auch bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern das Meiststimmenverfahren oder das Verhältniswahlrecht in Betracht.

4. Wahl der Ausschussvorsitzenden

4.1 Wahlverfahren:
Es gilt ausschließlich das Meiststimmenverfahren gem. § 40 Abs. 3 GO, da für Ausschüsse des Amtes § 46 Abs. 4 GO nicht entsprechende Anwendung findet (§ 10 a Abs. 5 AO).

Gewählt ist der Vorgeschlagene, der die meisten Stimmen erhält.
Wenn sich die Amtsausschussmitglieder vorher geeinigt haben, können die Vorsitzenden von Ausschüssen in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl), wenn nicht ein Amtsausschussmitglied widerspricht.

4.2 Wahlvorschlagsrecht: jedes Mitglied des Amtsausschusses.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



F) Kreis

1. Wahl des/der Kreispräsidenten(in) und seiner/ihrer Stellvertretenden (§ 28 Abs. 1 und 2 KrO)

- 1.1 Leitung des Wahlverfahrens:
Das älteste Mitglied des Kreistages, bei der Wahl der Stellvertretenden der/die Kreispräsident(in).
- 1.2 Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder das Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht der Fraktionen, das ausdrücklich von einer Fraktion verlangt werden muss (§ 28 Abs. 2 KrO).
- 1.3 **Wahlverfahren (Meiststimmenverfahren) ohne besonderen Antrag (§ 35 Abs. 3 KrO)**
Als Kreispräsident(in) bzw. Stellvertretende ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Eine gemeinsame Wahl des/der Vorsitzenden und Stellvertretenden in einem Wahlgang (Blockwahl) nach dem Meiststimmverfahren ist rechtlich nicht zulässig.
- 1.4 **Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion (§ 28 Abs. 2 KrO)**
Wenn von einer Fraktion verlangt worden ist, dass der/die Kreispräsident(in) und die Stellvertretenden auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu wählen sind, so wird das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktion in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben, festgestellt.

Beispiel:

	Sitze A-Fraktion (21 Sitze)	Sitze B-Fraktion (19 Sitze)	Sitze C-Fraktion (5 Sitze)
: 0,5	42 (1.)	38 (2.)	10
: 1,5	14 (3.)	12,67	3,33
: 2,5	8,4	7,6	2

Vorschlagsberechtigt sind danach für den/die

- Kreispräsident(in) : A-Fraktion
- 1. Stellvertreter(in) : B-Fraktion
- 2. Stellvertreter(in) : A-Fraktion

Bei gleichen Höchstzahlen haben zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.

- 1.5 **Weiteres Wahlverfahren (§ 34 Abs. 1 KrO)**
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, wobei diese auf das Vorschlagsrecht verzichten kann.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



- 1.6 Vorschlagsberechtigung im Meiststimmenverfahren jeder(e) Kreistagsabgeordneter(e), im Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht; die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion (vgl. unten Ziff. 1.6)
- 1.7 Die Verpflichtung des/der Kreispräsidenten(in) erfolgt durch das älteste Mitglied des Kreistages, die Verpflichtung der Stellvertretenden durch den/die Kreispräsidenten(in).

2. Wahl der Stellvertretenden des/der Landrats/Landrätin (§ 48 KrO)

- 2.1 Leitung des Wahlverfahrens durch den/die Kreispräsidenten(in).
- 2.2 Die CDU-Fraktion hat sich vor Beginn des Wahlverfahrens zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder das Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht der Fraktionen, das ausdrücklich von einer Fraktion verlangt werden muss (§ 28 Abs. 2 KrO).

- 2.3 **Wahlverfahren (Meiststimmenverfahren) ohne besonderen Antrag (§ 35 Abs. 3 KrO)**
Als Stellvertreter(in) ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können Stellvertretende zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch den Kreistag gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Kreistagsabgeordneter(in) widerspricht.

- 2.4 **Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht auf Verlangen einer Fraktion (§ 28 Abs. 2 KrO)**
Wenn von einer Fraktion verlangt worden ist, dass die Stellvertretenden auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu wählen sind, so wird das Vorschlagsrecht der einzelnen Fraktion in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben, festgestellt.

Beispiel:

	Sitze A-Fraktion (21 Sitze)	Sitze B-Fraktion (19 Sitze)	Sitze C-Fraktion (5 Sitze)
: 0,5	42 (1.)	38 (2.)	10
: 1,5	14 (3.)	12,67	3,33
: 2,5	8,4	7,6	2

Vorschlagsberechtigt sind danach für den/die

- 1. Stellvertreter(in) : A-Fraktion
- 2. Stellvertreter(in) : B-Fraktion
- 3. Stellvertreter(in) : A-Fraktion

Bei gleichen Höchstzahlen haben zwei Fraktionen das Vorschlagsrecht. Die Reihenfolge, in der über die Vorschläge abgestimmt wird, kann in diesem Fall durch Losentscheid ermittelt werden. Die unterlegene Fraktion hat dann das Vorschlagsrecht für die nächste Wahlstelle.

- 2.5 **Weiteres Wahlverfahren (§ 34 Abs. 1 KrO)**
Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, wobei diese auf das Vorschlagsrecht verzichten kann. Die Wahl der Stellvertreter(innen) erfolgt für die Dauer der Wahlzeit.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



- 2.6 Wahlvorschlagsrecht im Meiststimmenverfahren: jede(r) Kreistagsabgeordnete, im Wahlverfahren mit gebundenem Vorschlagsrecht; die jeweils vorschlagsberechtigte Fraktion (vgl. unten Ziff. 1.6).
- 2.7 Aushändigung der von dem/der Landrat(rätin) unterzeichneten Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter und Vereidigung.



3. Wahl der Ausschussmitglieder (§ 41 KrO)

Die Ausschüsse und deren Mitgliederzahl ergeben sich aus der Hauptsatzung.

- 3.1 Die CDU-Fraktion hat sich für die Wahl der Ausschussmitglieder zu entscheiden, ob sie das Meiststimmenverfahren will oder die Verhältniswahl die ausdrücklich verlangt werden muss.

3.2 Wahlverfahren ohne besonderen Antrag (§ 35 Abs. 3 KrO) - Meiststimmenverfahren

Als Mitglieder der Ausschüsse sind gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Es wird über den einzelnen Vorschlag abgestimmt.

Wenn sich die Fraktionen vorher geeinigt haben, können ein Ausschuss oder alle Ausschüsse zusammen in einem Wahlgang nach dem Meiststimmenverfahren durch den Kreistag gewählt werden (Blockwahl). Ein solches Verfahren ist unzulässig, wenn ein(e) Kreistagsabgeordneter(e) widerspricht.

3.31 Verhältniswahl auf Verlangen einer Fraktion (§§ 41 Abs. 1, 35 Abs. 4 KrO)

Wenn zuvor die Verhältniswahl verlangt wurde, stellt die einzelne Fraktion Listen ihrer Wahlvorschläge für den einzelnen Ausschuss auf. Sie kann in ihre Listen Gemeindevertreter(innen) und Bürger(innen), die dem Kreistag angehören können (bürgerliche Mitglieder) aufnehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Liste eine ausreichende Zahl von Vorschlägen enthält. Zu berücksichtigen ist, dass die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die der Kreistagsabgeordneten(innen) nicht erreichen darf. Um sicherzustellen, dass von der CDU vorgeschlagene bürgerliche Mitglieder in der Wahl berücksichtigt werden, ist deren vorrangige Platzierung in der Liste der CDU angezeigt.

Der Kreistag stimmt über die von den Fraktionen vorgelegten Listen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Listenvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die Ausschusssitze werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Listenvorschläge verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.

3.32 Beispiel: Ausschuss mit 9 Sitzen

	Liste A-Fraktion (21 Sitze)	Liste B-Fraktion (15 Sitze)	Liste C-Fraktion (9 Sitze)
: 0,5	42 (1.)	30 (2.)	18 (3.)
: 1,5	14 (4.)	10 (5.)	6 (7. bzw. 8.bzw. 9)
: 2,5	8,4 (6.)	6 (7. bzw. 8.bzw. 9)	3,6
: 3,5	6 (7. bzw. 8.bzw. 9)	4,29	2,57
: 4,5			
	4 Sitze	3 Sitze	2 Sitze

- 3.3.3 Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, wie sie sich aus dem Listenvorschlag ergibt.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



- 3.3.4 Zählgemeinschaften, d.h. gemeinsame Listen von Fraktionen, dürfen keine andere Fraktion benachteiligen. Dies wäre dann der Fall, wenn einer Fraktion aufgrund der Bildung einer Zählgemeinschaft weniger Sitze zugeteilt würden als ohne diese Zählgemeinschaft.
- 3.4 Fraktionen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhielten, können in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) entsenden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 KrO). Sie werden von den Fraktionen entsandt, nicht von dem Kreistag gewählt. Dazu bedarf es einer fraktionsinternen Entscheidung, die dem/der Kreispräsident(in) förmlich mitzuteilen ist.

4. Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder (§ 41 Abs. 4 KrO)

- 4.1 Die Hauptsatzung bestimmt, ob stellvertretende Ausschussmitglieder vorgesehen werden. Außerdem ist in der Hauptsatzung zu entscheiden,
- ob eine persönliche Stellvertretung für jedes Ausschussmitglied oder
 - ob eine Listenvertretung durch eine bestimmte Anzahl von Stellvertretern, getrennt nach Fraktionen, gewählt wird, die bei Verhinderung von Ausschussmitgliedern der einzelnen Fraktion jeweils in der Reihenfolge tätig werden, die die Liste bestimmt.
- 4.2 Wahlverfahren:
Wenn in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, können nur Kreistagsabgeordnete zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. Bürgerliche Mitglieder können vorgesehen werden. Auf Gl. Nr. 3 (Wahl der Ausschussmitglieder) wird verwiesen. Wie bei der Wahl der Ausschussmitglieder kommt auch bei den stellvertretenden Ausschussmitgliedern das Meiststimmenverfahren oder das Verhältnisverfahren in Betracht.

5. Wahl der Ausschussvorsitzenden (§ 41 Abs. 5 KrO)

Die Ausschussvorsitzenden werden zwingend vom Kreistag und nicht Ausschuss gewählt.

- 5.1 Wahl der Vorsitzenden:
Besondere Voraussetzung für die Wahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses ist, dass der/die Vorsitzende Kreistagsabgeordneter(e) und Mitglied des Hauptausschusses ist (§ 40 Abs. 1 KrO). Der/die Landrat(rätin), zwar Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht, kann daher nicht zum/zur Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt werden.
- 5.2 Den Fraktionen steht das alleinige Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer **Sitze** zu und zu bestimmen, für den Vorsitz welchen Ausschusses sie das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen (**Zugriffsverfahren**). Für die Zugriffsverfahren ist keine Zählgemeinschaft aus mehreren Fraktionen zulässig. Ist auf Vorschlag einer Fraktion ein Ausschussvorsitzender gewählt worden, ist dann zugriffsberechtigt die Fraktion mit der nächsten Höchstzahl. Das Vorschlagsrecht ist auf Mitglieder des jeweiligen Ausschusses beschränkt. Auch bürgerliche Mitglieder können zu Vorsitzenden bestimmt werden.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Beispiel: Hauptsatzung sieht 7 Ausschüsse vor:

	Liste A-Fraktion (21 Sitze)	Liste B-Fraktion (19 Sitze)	Liste C-Fraktion (5 Sitze)
: 0,5	42 (1.)	38 (2.)	10 (5.)
: 1,5	14 (3.)	12,67 (4.)	3,33
: 2,5	8,4(6.)	7,6 (7.)	2
: 3,5	6	5,43	1,43
	3 Ausschussvorsitzende	3 Ausschussvorsitzende	1 Ausschussvorsitzende(r)

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der /die Kreispräsident(in) zieht (§ 46 Abs. 4 Satz 2 GO).

5.3 Wahlverfahren (§ 34 Abs. 1 KrO):

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn auf sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Findet eine vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion, über deren neuen Vorschlag abzustimmen ist.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die gleichen Voraussetzungen und das gleiche Wahlverfahren wie bei Ausschussvorsitzenden.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Anlagen

	Seite
Zählhilfe	28
Muster-Geschäftsordnung für eine CDU-Fraktion	29
Gesetzliche Bestimmungen	33
1. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 §§ 32, 33, 34, 39, 40, 45, 46, 48, 52, 57, 62	33
2. Amtsordnung (AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 §§ 9, 10, 11	41
3. Kreisordnung (KrO) in der Fassung vom 28. April 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 §§ 27, 28, 29, 34, 35, 40, 41, 48	45
Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 5.3.2004	52
Kommunalverfassungsrecht Bildung von Zählgemeinschaften	

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

Schnellübersicht / Zählhilfe

Höchtzahlverfahren nach Saint Lague / Schempers

Teiler*	Zahl der Sitze															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,5	2,00	4,00	6,00	8,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	32,00
1,5	0,67	1,33	2,00	2,67	3,33	4,00	4,67	5,33	6,00	6,67	7,33	8,00	8,67	9,33	10,00	10,67
2,5	0,40	0,80	1,20	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60	4,00	4,40	4,80	5,20	5,60	6,00	6,40
3,5	0,29	0,57	0,86	1,14	1,43	1,71	2,00	2,29	2,57	2,86	3,14	3,43	3,71	4,00	4,29	4,57
4,5	0,22	0,44	0,67	0,89	1,11	1,33	1,56	1,78	2,00	2,22	2,44	2,67	2,89	3,11	3,33	3,56
5,5	0,18	0,36	0,55	0,73	0,91	1,09	1,27	1,45	1,64	1,82	2,00	2,18	2,36	2,55	2,73	2,91

* der Teiler entspricht dem in der Gemeindeordnung SH vorgegebenen.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

Muster-Geschäftsordnung der CDU-.....fraktion

Zutreffender Begriff ist zu übernehmen

§ 1

Die auf Vorschlag der CDU in den **Kreistag / der Ratsversammlung / der Gemeindevertretung** gewählten Abgeordneten bilden für die Dauer einer Wahlperiode die CDU-Fraktion. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

- (1) Die Fraktion besteht aus den auf Vorschlag der CDU in **den Kreistag / in die Ratsversammlung / in die Gemeindevertretung** gewählten Abgeordneten und den in die Ausschüsse gewählten wählbaren Bürgern.
- (2) **Kreistagsabgeordnete, Ratsmitglieder, Gemeindevertreter**, die keiner Fraktion angehören, können auf Antrag Mitglied oder Hospitant in der Fraktion werden, wenn die Mehrheit der Fraktion zustimmt.
- (3) Die Fraktion kann mit Mehrheitsbeschluss mit einer anderen Fraktion des Kreistages eine Fraktionsgemeinschaft eingehen.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

- a. die Fraktionsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vorsitzende/der Vorsitzende

§ 4 Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinie der Politik der Fraktion.
- (2) An die Beschlussfassung in grundsätzlichen politischen Fragen sollten sich die Fraktionsmitglieder halten.

§ 5

Einberufung der Fraktion

- (1) Mindestens einmal monatlich findet – abgesehen von der Zeit der Schulferien – eine Fraktionssitzung statt. Bei Bedarf tritt die Fraktion zu weiteren Sitzungen zusammen, z.B. zur Vorbereitung der Sitzung des Kreistags / der Ratsversammlung / der Gemeindevertretung.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Fraktion wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen.
- (4) Fraktionsversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter gleichzeitiger Zusendung der Tagesordnung einzuberufen.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



§ 6 Teilnahme

An den Fraktionssitzungen können – sofern sie der CDU angehören – der Landrat, der Bürgermeister, der Kreisvorsitzende, der Ortsvorsitzende, die zuständigen Bundestagsabgeordneten und die Landtagsabgeordneten beratend teilnehmen.

Sachverständige können zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Ladungsfristen

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht. Im Übrigen gelten die §§ 60 – 66 der Landessatzung der CDU entsprechend.
- (3) Wählbare Bürger, die aufgrund des § 41 (2) KrO vom Kreistag (§ 42 (2) GO von der Ratsversammlung/Gemeindevertretung) zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse gewählt wurden, haben in der Fraktion Stimmrecht; das gilt nicht für Wahlen und Wahlvorschläge.

1. Alternative:

Wählbare Bürger, die aufgrund des § 41 (2) KrO vom Kreistag (§ 46 (3) GO von der Ratsversammlung/Gemeindevertretung) zu Mitgliedern und stellvertretende, Mitgliedern der Ausschüsse gewählt wurden, nehmen mit beratender Stimme an der Fraktionssitzung teil.

2. Alternative:

Wählbare Bürger, die aufgrund des § 41 (2) KrO vom Kreistag (§ 42 (2) GO von der Ratsversammlung/Gemeindevertretung) zu Mitgliedern und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse gewählt wurden, haben nur bei Sachentscheidungen, die ihren Ausschuss betreffen, Stimmrecht.

- (4) Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung der Fraktion und des Fraktionsvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens Beschlüsse, Empfehlungen, Wahlen und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden
- (2) Die Niederschrift kann von den Fraktionsmitgliedern beim Fraktionsgeschäftsführer eingesehen werden.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



§ 9 Fraktionsvorstand

- (1) Die Fraktion wählt in einer ihrer ersten Sitzungen nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte den Fraktionsvorstand bestehend aus:
 - a.) der/dem Vorsitzenden
 - b.) den beiden gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - c.) den vier Beisitzerinnen/Beisitzern
 - d.) der/dem Geschäftsführer/in, kraft Amtes
 - e.) der Kreispräsidentin/dem Kreispräsidenten /der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten / der Bürgervorsteherin / dem Bürgervorsteher kraft Amtes .
- (2) Der Fraktionsvorstand wird für die Hälfte der Wahlperiode gewählt. Beim Ausscheiden eines Fraktionsvorstandsmitgliedes hat die Fraktion eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
 1. Alternative:
Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Beim Ausscheiden eines Fraktionsvorstandsmitgliedes hat die Fraktion eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Fraktionsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes (Abs. 2) im Amt.

§ 10

Die Vorsitzende/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen sowie im Ältestenrat.

§ 11 Ausschussarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in eines Ausschusses bzw. Ausschussprecher/in tragen der Fraktion gegenüber die Verantwortung dafür, dass die Fraktionsmitglieder im Ausschuss eng zusammenarbeiten und ihre Auffassung aufeinander abstimmen. Sie sind der Fraktion für eine umfassende Berichterstattung verantwortlich.
- (2) Die Fraktionsmitglieder können in Ausschusssitzungen über Fragen von kommunalpolitischer oder wesentlicher finanzieller Bedeutung nur abstimmen, wenn diese vorher bereits in der Fraktion behandelt wurden und allgemeine Übereinstimmung besteht.

§12 Fraktionsausschluss

Die Fraktion kann Gemeindevertreter ausschließen.

Alternativ: (Eine gesetzliche Regelung in Bezug auf die erforderliche Mehrheit ist in der GO nicht geregelt, somit kann dies durch die Fraktion per Geschäftsordnung geregelt werden. Um aber auch eine praktikable Hürde in Bezug auf einen Fraktionsausschluss zu bieten, wird empfohlen, die 1. Alternative zu übernehmen. Darüber hinaus sind auch andere Mehrheiten denkbar.)

1. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kreistagsabgeordneten, Ratsmitglieder, Gemeindevertreter erforderlich.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



2. Hierzu ist die Mehrheit der gewählten **Kreistagsabgeordneten, Ratsmitglieder, Gemeindevertreter** erforderlich.

Der Ausschluss ist als eigener Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen, dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der Wahlperiode.

Anmerkung:

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

- Fraktionsinterne Ordnungsmaßnahmen können nur von den Fraktionsmitgliedern beschlossen werden. Das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied darf bei der Entscheidung mitstimmen. Nichtfraktionsmitglieder können lediglich im Vorfeld beteiligt werden.
- Bei der Durchführung einer Ordnungsmaßnahme gegenüber einem Fraktionsmitglied müssen strenge formelle Voraussetzungen beachtet werden. Insbesondere ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Die Ordnungsmaßnahme muss geeignet sein, die Pflichtverletzung des Fraktionsmitgliedes von ihrer Wertigkeit richtig zu erfassen, und darauf abzielen, künftige Verstöße zu verhindern.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

**1. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012
§§ 32, 33, 34, 40, 45, 46, 48, 57, 62**

§ 32 Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
- (2) Bürgerinnen und Bürger entscheiden frei, ob sie die Wahl zur Gemeindevertretung annehmen oder auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung verzichten. Haben sie die Wahl zur Gemeindevertretung angenommen, so haben sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, solange sie nicht auf ihren Sitz in der Gemeindevertretung verzichten.
- (3) § 21 Abs. 2 bis 5 (Verschwiegenheitspflicht), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 Satz 1 und 2 (Treuepflicht), § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) gelten für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend. Zuständig für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie für die Entscheidung nach § 22 Abs. 4 (Ausschließungsgründe) und für die Feststellung nach § 23 Satz 4 (Treuepflicht) ist die Gemeindevertretung; sie kann die Entscheidung übertragen. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.


§ 32 a Fraktionen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.
- (2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.
- (3) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten kann die Fraktion durch Geschäftsordnung regeln.
- (4) Die Gemeinde kann Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

§ 33 Vorsitz

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die

Die konstituierende Sitzung der Vertretung


- 
- Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.
- (2) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.
 - (3) Ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§ 48), gilt abweichend von Absatz 2 für die Wahl § 52. Bei der nach § 40 Abs. 2 und 3 durchzuführenden Wahl der Stellvertretenden sind das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu berücksichtigen.
 - (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt in Gemeinden mit hauptamtlicher Bürgermeisterin oder hauptamtlichem Bürgermeister die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher, in kreisfreien Städten Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident. In kreisangehörigen Städten über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Hauptsatzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident führt.
 - (5) Die oder der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Gemeindevertreterinnen und -vertreter werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor. Ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister, gilt § 53.
 - (6) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung tätig.
 - (7) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt die Gemeindevertretung in gerichtlichen Verfahren.

§ 34

Einberufung; Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden; die Hauptsatzung kann eine kürzere Mindestfrist vorsehen. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- (2) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

- 
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter widerspricht.
 - (4) Die oder der Vorsitzende setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen. Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.

§ 40

Wahlen durch die Gemeindevertretung

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.
- (4) Bei Verhältniswahl (§ 46 Abs. 1) stimmt die Gemeindevertretung in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Gemeindevertreterinnen und -vertreter und andere Bürgerinnen und Bürger (§ 46 Abs. 3) müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

§ 40 a

Abberufung durch die Gemeindevertretung

- (1) Wer durch Wahl der Gemeindevertretung berufen wird, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Der Beschluss, mit dem
 1. die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Vorsitz,
 2. eine Stadträtin oder ein Stadtrat aus dem Amt oder
 3. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 57 d Abs. 4 aus dem Amtabberufen wird, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter.
- (3) Über den Antrag, die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister oder eine Stadträtin oder einen Stadtrat aus dem Amt abberufen, ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

- (4) Wer abberufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle oder seinem Amt aus. Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister oder eine Stadträtin oder ein Stadtrat tritt mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.

§ 45

Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung; die Gemeindeversammlung kann solche Ausschüsse wählen.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder.

§ 45 a

Hauptausschuss

- (1) In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss. Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- (3) Für den Hauptausschuss gelten im Übrigen die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

§ 45 b

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung. Zu seinen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit gehört es vor allem,
 - 1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 - 2. die von der Gemeindevertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten; die Gemeindevertretung kann auch einen anderen Ausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen,
 - 3. das von der Gemeindevertretung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Gemeindeverwaltung anzuwenden,
 - 4. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
 - 5. die Entscheidungen zu treffen, die ihm die Gemeindevertretung übertragen hat.
- (2) Dem Hauptausschuss können durch Hauptsatzung beschlussvorbereitende Aufgaben im Sinne des § 45 Abs. 1 übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Gemeindevertretung durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 27 Abs. 1) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.
- (4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

- (5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.

§ 45 c Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf


1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit die Gemeinde über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und
8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften (§ 102) und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 105) der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.

§ 46 Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke in der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen.
- (3) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen; beratende Ausschussmitglieder nach Absatz 2 bleiben dabei unberücksichtigt. Sie können einem Ausschuss vorsitzen. In diesem Fall ist ihnen in der Gemeindevertretung in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie scheiden aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglied der Gemeindevertretung werden.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

- 
- (4) Die Gemeindevertretung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
 - (5) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gilt Satz 1 bis 6 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
 - (6) Die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
 - (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten lassen.
 - (8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
 - (9) Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
 - (10) Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in der Gemeindevertretung entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen. Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 40 Abs. 3 gewählt; Absatz 1 bleibt unberührt.
 - (11) Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung tätig.
 - (12) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend. Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 2 brauchen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen nicht örtlich bekannt gemacht zu werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit über öffentliche Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten: Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 3 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Aus-

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



schussmitglied dies verlangt. Die Gemeindevertretung regelt durch die Geschäftsordnung die inneren Angelegenheiten der Ausschüsse, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

§ 48

Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden

- (1) Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, oder amtsfreie Gemeinden, deren Verwaltungsgeschäfte von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt geführt werden, werden ehrenamtlich verwaltet; die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer der Wahlzeit ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister. Alle übrigen Gemeinden werden hauptamtlich verwaltet; sie sollen mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann in Gemeinden über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindevertretung beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Für ihre oder seine Aufgaben gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Mit Amtsantritt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters sind die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden nach § 33 Abs. 1 und 2 neu zu wählen.
- (3) Wird eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt sie abweichend von Absatz 1 bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die §§ 3 und 4 der Amtsordnung bleiben unberührt. Für die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten in diesen Fällen § 50 Abs. 1 sowie § 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für amtsfreie Gemeinden, die ihre Verwaltungsgeschäfte auf eine andere Gemeinde oder auf ein Amt übertragen.

§ 57 e

Stellvertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; für die Wahl gilt § 33 Abs. 2 entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und deren oder dessen Stellvertretende verlieren ihr Amt, wenn sie die Wahl zu Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters annehmen. Das gleiche gilt für die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn sie die Wahl zur oder zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder zu deren oder dessen Stellvertretenden annehmen.
- (3) Die Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt. Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben sie bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung, im Amt.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf mit den Stellvertretenden nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 verbunden sein. Entsteht ein Behinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die oder der Stellvertretende aus.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



§ 62

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) In Städten, deren Verwaltung von einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet wird, wählt die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer oder eines Stellvertretenden gilt bis zum Beginn der, Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers als Verhinderung.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat. Die Hauptsatzung kann eine andere Amtsbezeichnung vorsehen. Die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin" oder "Bürgermeister" ist nur in kreisfreien und in Großen kreisangehörigen Städten zulässig.
- (3) Zu Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind Stadträtinnen oder Stadträte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählen. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Sind Stadträtinnen oder Stadträte nicht vorhanden oder übersteigt die Zahl der Stellvertretenden die der Stadträtinnen und Stadträte, wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden oder die weiteren Stellvertretenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2; § 57 e Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



2. Amtsordnung (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2012 §§ 9, 10, 10a, 11

§ 9

Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden über 1.000 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner 1,

in Gemeinden über 2.000 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner 2,

in Gemeinden über 3.000 bis 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3,

in Gemeinden über 4.000 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner 4,

in Gemeinden über 5.000 bis 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner 5,

in Gemeinden über 6.000 bis 7.000 Einwohnerinnen und Einwohner 6,

in Gemeinden über 7.000 bis 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner 7.

Gemeinden über 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 10.000, 12.000, 14.000 usw. Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zusätzlich 1, 2, 3 usw. weitere Mitglieder. Für die Anzahl der weiteren Mitglieder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher von gemeindefreien Gutsbezirken ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht.

(2) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.

(3) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Absatz 2 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



(4) Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindevahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.

(5) Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.

(6) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Absatz 2 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.

§ 10

Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt. Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 24 a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Hat der Amtsausschuss die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann er selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, noch nicht entschieden hat.

(2) Der Amtsausschuss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde; er ist Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden in ehrenamtlich verwalteten Ämtern sowie der Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis. Der Amtsausschuss kann Zuständigkeiten nach Satz 1 Halbsatz 1 mit Ausnahme der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten, in hauptamtlich verwalteten Ämtern auf den Hauptausschuss übertragen.

(3) Der Amtsausschuss beschließt in ehrenamtlich verwalteten Ämtern über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes. Er kann die Entscheidung mit Ausnahme der Bestellung der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten durch die Hauptsatzung ganz oder teilweise auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und/oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Der Amtsausschuss kann jedoch dann die Entscheidung auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen, wenn die Hauptsatzung dies bestimmt.

(4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Amtsausschuss im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter können an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen des Amtsausschusses Auskunft zu erteilen.

(6) Wer durch Wahl des Amtsausschusses berufen wird, kann durch Beschluss des Amtsausschusses abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses. Der Beschluss, mit dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abberufen wird, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses. Wer abberufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle oder seinem Amt aus. § 40 a Abs. 3 und 4 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt für die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor entsprechend.

§ 10 a

Ausschüsse des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden; § 18 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 94 Abs. 5 und § 95 n der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Mitgliedern des Amtsausschusses auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Der Amtsausschuss kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; für die Stellvertretenden gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen der Ausschüsse Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Amtsausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 6, 7, 8, 11, und 12 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Wahl und Stellung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden

(1) Der Amtsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher sowie eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher. Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, in den Fällen des Absatzes 3 das älteste Mitglied, die Wahl der neuen Amtsvorsteherin oder des neuen Amtsvorstehers.

(2) Die Mitglieder, die auf Vorschlag einer politischen Partei oder einer Wählergruppe in die Gemeindevertretung gewählt sind, können verlangen, dass die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden auf ihren Vorschlag gewählt werden; Mitglieder verschiedener Wählergruppen können sich zu einer Gruppierung zusammenschließen. In diesem Fall steht das Vorschlagsrecht den Mitgliedern der Partei, Wählergruppe oder Gruppierung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Anzahl der Mitglieder der Partei, Wählergruppe oder

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Gruppierung im Amtsausschuss durch 1, 2 und 3 ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Absatz 2 entsprechend. Wird das Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, werden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses neu gewählt; die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Gruppierungen nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 sind nur vorschlagsberechtigt, wenn ihre Bildung der amtierenden Amtsvorsteherin oder dem amtierenden Amtsvorsteher schriftlich und unter Benennung der die Gruppierung bildenden Mitglieder vor Beginn der Sitzung, in der die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden gewählt werden, angezeigt worden ist.

(5) Die Mitglieder, die nicht auf Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe in die Gemeindevertretung gewählt sind, und die dem Amtsausschuss angehörenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hauptamtlich verwalteter Gemeinden sowie von Gemeinden mit Gemeindeversammlung können sich zur Ausübung des Vorschlagsrechts den Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe oder einer Gruppierung nach Absatz 2 Satz 1 mit deren Zustimmung anschließen. Der Anschluss ist bis zu Beginn der Sitzung, in der die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden gewählt werden, schriftlich gegenüber der amtierenden Amtsvorsteherin oder dem amtierenden Amtsvorsteher zu erklären.

(6) In ehrenamtlich verwalteten Ämtern werden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird vom ältesten Mitglied des Amtsausschusses, die Stellvertretenden werden von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Sie leisten den Beamteneid. Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher aus, erfolgt die Vereidigung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, in den Fällen des Absatzes 3 durch das älteste Mitglied. Erhält ein Amt nach § 15 a Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, enden mit diesem Zeitpunkt die Ehrenbeamtenverhältnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und der Stellvertretenden.

(7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bleiben die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sowie die Stellvertretenden bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gebildeten Amtsausschusses, im Amt.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

3. Kreisordnung (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2012 §§ 27, 27a, 28, 29, 34, 35, 35a, 40, 40a, 40b, 40c, 41, 48

§ 27 Rechte und Pflichten

(1) Die Kreistagsabgeordneten handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden frei, ob sie die Wahl zum Kreistag annehmen oder auf ihren Sitz im Kreistag verzichten. Haben sie die Wahl zum Kreistag angenommen, so haben sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenden Pflichten auszuüben, solange sie nicht auf ihren Sitz im Kreistag verzichten.

(3) § 21 Abs. 2 bis 5 (Verschwiegenheitspflicht), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 Satz 1 und 2 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen), § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung gelten für Kreistagsabgeordnete entsprechend. Zuständig für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie für die Entscheidung nach § 22 Abs. 4 (Ausschließungsgründe) und für die Feststellung nach § 23 Satz 4 (Treuepflicht) der Gemeindeordnung ist der Kreistag; er kann die Entscheidung übertragen. Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse haben der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Angaben sind zu veröffentlichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Kreistagsabgeordnete dürfen Ansprüche Dritter gegen die Landrätin oder den Landrat als untere Landesbehörde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 27 a Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

(2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 41 Abs. 3 zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

(3) Nähere Einzelheiten über die innere Ordnung, über die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ihrer Rechte und Pflichten kann die Fraktion durch Geschäftsordnung regeln.

(4) Der Kreis kann Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



§ 28

Kreispräsidentin oder Kreispräsident

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die oder der Stellvertretende die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.

(2) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Kreistags und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten, zweiten usw. Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kreistags führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident.

(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

(5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und deren oder dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kreistags tätig.

(6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt den Kreistag in gerichtlichen Verfahren.

§ 29

Einberufung, Geschäftsordnung

(1) Der Kreistag wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen ist er durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(2) Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin oder der Landrat, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Der Kreistag kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

§ 34 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt.
- (3) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.


§ 35 Wahlen durch den Kreistag

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht.
- (4) Bei Verhältniswahl (§ 41 Abs. 1) stimmt der Kreistag in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Kreistagsabgeordnete und andere Bürgerinnen und Bürger (§ 41 Abs. 3) müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident zieht. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

§ 35 a Abberufung durch den Kreistag

- (1) Wer durch Wahl des Kreistags berufen wird, kann durch Beschluss des Kreistags abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten.
- (2) Der Beschluss, mit dem
 1. die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden aus dem Vorsitz oder
 2. die Landrätin oder der Landrat aus ihrem oder seinem Amtabberufen werden soll, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

- 
- (3) Über den Antrag, die Landrätin oder den Landrat aus ihrem oder seinem Amt abzurufen, ist zweimal zu beraten und zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
 - (4) Wer abgerufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle oder aus seinem Amt aus. Die Landrätin oder der Landrat tritt an dem Tag, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, in den einstweiligen Ruhestand.

§ 40 Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder.


§ 40 a Hauptausschuss

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss. Die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte des Kreistags gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist Mitglied im Hauptausschuss ohne Stimmrecht.
- (3) Für den Hauptausschuss gelten im Übrigen die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

§ 40 b Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. Zu seinen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeit gehört es vor allem,
 1. die Beschlüsse des Kreistags über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 2. die vom Kreistag nach § 23 Satz 1 Nr. 11 zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten; der Kreistag kann auch einen anderen Ausschuss mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen,
 3. das vom Kreistag nach § 23 Satz 1 Nr. 25 zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Kreisverwaltung anzuwenden,
 4. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
 5. die Entscheidungen zu treffen, die ihm der Kreistag übertragen hat.
- (2) Dem Hauptausschuss können durch Hauptsatzung beschlussvorbereitende Aufgaben im Sinne des § 40 Abs. 1 übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an den Kreistag durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen (§ 22 Abs. 1) an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

- 
- (4) Dem Hauptausschuss obliegt die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises im Rahmen des Berichtswesens nach Absatz 1 Nr. 3 und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung.
 - (5) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Landrätin oder des Landrats; er hat keine Disziplinarbefugnis.

§ 40 c Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit der Kreis über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht und
8. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 57 in Verbindung mit §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung) des Kreises sowie Beteiligungen an diesen.

§ 41 Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke im Kreistag mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht.

(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen.

(3) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Kreistagsabgeordneten auch andere Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden. Sie müssen dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen; beratende Ausschussmitglieder nach Absatz 2 bleiben dabei unberücksichtigt. Sie

Die konstituierende Sitzung der Vertretung

können einem Ausschuss vorsitzen. In diesem Fall ist ihnen im Kreistag in Angelegenheiten ihres Ausschusses auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie scheiden aus dem Ausschuss aus, wenn sie Mitglieder des Kreistags werden.

(4) Der Kreistag kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Der Kreistag wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gelten für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die Sätze 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

(6) Die Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(7) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und der Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Landrätin oder der Landrat vertreten lassen.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(9) Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.

(10) Sofern die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Kreistag entspricht, kann jede Fraktion verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung des Kreistags ihre Wahlstellen. Fraktionen können Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen. Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitglieds, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach § 35 Abs. 3 gewählt; Absatz 1 bleibt unberührt.

(11) Wird der Kreistag neu gewählt, bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von drei Monaten seit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistags, tätig.

(12) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag entsprechend. Abweichend von § 29 Abs. 4 Satz 2 brauchen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen nicht örtlich bekannt gemacht zu werden; die Landrätin oder der Landrat soll die Öffentlichkeit über öffentliche Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten. Abweichend von § 29 Abs. 4 Satz 3 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Landrätin oder der Landrat, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt. Der Kreistag regelt durch die Geschäftsord-

Die konstituierende Sitzung der Vertretung



Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 5.3.2004

Kommunalverfassungsrecht

Bildung von Zählgemeinschaften

Mit Urteil vom 10. Dezember 2003 - 8 C 18.03 – hat das Bundesverwaltungsgericht sich mit der Frage der Zulässigkeit so genannter „Zählgemeinschaften“ bei der Wahl kommunaler Ausschüsse befasst. Das Gericht stellt im Leitsatz seiner Entscheidung fest:

„Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. ... Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.“

In Schleswig-Holstein wurde das Aufstellen gemeinsamer Wahlvorschläge bei der Besetzung der Ausschüsse – gestützt u. a. auf ein Urteil des OVG Schleswig vom 20. Juni 1996 (Die Gemeinde 1996, 330) – bislang generell als zulässig angesehen. Angesichts der neuen oberstgerichtlichen Entscheidung kann an dieser Rechtsauslegung nicht mehr festgehalten werden.

Bei der Besetzung von Ausschüssen im Rahmen der Verhältniswahl bitte ich daher künftig Folgendes zu beachten:

Die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist unzulässig, wenn hierdurch eine andere Fraktion, die an dem Wahlvorschlag nicht beteiligt ist, einen Nachteil erleidet. Dies ist immer dann der Fall, wenn die andere Fraktion als Folge der Zählgemeinschaft weniger Sitze erhält, als dies der Fall wäre, wenn jede Fraktion einen eigenen Vorschlag vorlegen würde.

Eine Benachteiligung liegt aber auch bereits dann vor, wenn der anderen Fraktion durch den gemeinsamen Wahlvorschlag die Option genommen wird, einen Ausschusssitz möglicherweise über einen Losentscheid nach § 40 Abs. 4 Satz 5 GO / § 35 Abs. 4 Satz 5 KrO zu erwerben. Zwar kann in diesem Fall die andere Fraktion den betreffenden Ausschusssitz im Vorfeld nicht bereits für sich beanspruchen, da es gleichrangige Ansprüche anderer Fraktionen gibt. Dennoch würde sie durch die Bildung der Zählgemeinschaft der Möglichkeit beraubt, den Sitz durch eine für sie günstige Losentscheidung zu erwerben. Hierin liegt bereits ein rechtlicher Nachteil, der zur Unzulässigkeit der Zählgemeinschaft führt.

Wird ein Ausschuss auf der Grundlage eines im vorstehenden Sinne unzulässigen Wahlvorschlags besetzt, ist das verwaltungsleitende Organ verpflichtet, der Wahl gemäß § 43 GO / §38 KrO zu widersprechen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts steht der Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge allerdings nicht generell entgegen. Soweit eine Fraktion einen ihr selbst zustehenden Sitz einer anderen politischen Kraft überlässt, ohne dass es dabei zu einer Benachteiligung einer anderen Fraktion kommt, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. So gebildete Zählgemeinschaften verfolgen nicht das Ziel, zusätzliche Ausschusssitze zu erlangen, sondern sind in der Regel als Ausdruck einer beabsichtigten inhaltlichen Zusammenarbeit zu werten.

Ausschüsse, die in der Vergangenheit abweichend von den Grundsätzen gewählt wurden, sind unter Berücksichtigung der neuen oberstgerichtlichen Rechtsprechung rechtswidrig besetzt. Ich gehe davon aus, dass in den betreffenden Gemeinden umgehend eine Korrektur der fehlerhaften Ausschussbesetzungen erfolgen wird.

Die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Gemeinden und Ämter Ihres Aufsichtsbereichs von dem vorstehenden Erlass zu unterrichten.

gez. Ulrich Gudat

Impressum

Herausgeber: KPV-Landesverband Schleswig-Holstein
Sophienblatt 44-46
24114 Kiel

Redaktion: Jörg Hollmann
Tel. 0431 66099-22, Email: joerg.hollmann@cdu-sh.de

Autoren: Reimer Bracker, Ministerialdirigent a.D.
Jörg Hollmann, Landesgeschäftsführer der KPV Schleswig-Holstein
Patrick Ziebke

4. Auflage Mai 2013